851.11

Verordnung zum Sozialhilfegesetz (SHV)

(Änderung vom 4. Dezember 2012)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Verordnung zum Sozialhilfegesetz vom 21. Oktober 1981 wird wie folgt geändert:

Soziales Existenzminimum § 17. ¹ Die wirtschaftliche Hilfe trägt den persönlichen und örtlichen Verhältnissen Rechnung und gewährleistet das soziale Existenzminimum des Hilfesuchenden. Sie bemisst sich nach den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien) vom April 2005 (4. überarbeitete Ausgabe) in der ab 1. Januar 2013 geltenden Fassung (einschliesslich der ab 1. Januar 2013 geltenden Teuerungsanpassung für den Grundbedarf für den Lebensunterhalt)*. Vorbehalten bleiben begründete Abweichungen im Einzelfall.

Abs. 2 und 3 unverändert.

Übergangsbestimmung zur Änderung vom 4. Dezember 2012

Die Gemeinden wenden die neuen Beträge gemäss Kapitel B.2.2 der SKOS-Richtlinien spätestens nach vier Monaten ab Inkraftsetzung der Verordnungsänderung an.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Der Staatsschreiber:

Kägi Husi

^{*} Bezugsquelle: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe, Monbijoustrasse 22, Postfach, 3000 Bern 14. Einsicht in die Richtlinien unter www.skos.ch.

Rechtskraft und Inkrafttreten

Diese Änderung ist rechtskräftig und tritt am 1. April 2013 in Kraft ($AB1\ 2012\ -12\ -14$).

1. 3. 13 - Band 68 97